

1967	Ausgegeben zu Bonn am 21. Oktober 1967	Nr. 60
Tag	Inhalt	Seite
17. 10. 67	Gesetz über Finanzierungshilfen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für Investitionen im Bereich der Gemeinden (ERP-Investitionshilfegesetz) .....	989
18. 10. 67	Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) .....	991
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	993
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	993

## Gesetz über Finanzierungshilfen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für Investitionen im Bereich der Gemeinden (ERP-Investitionshilfegesetz)

Vom 17. Oktober 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Zur Finanzierung von Investitionsvorhaben wirtschaftlicher Unternehmen, öffentlicher Einrichtungen und Anstalten und von Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie von Einzelprojekten der Luft- und Wasserreinigung privater Unternehmen ist der Bundesschatzminister als Verwalter des ERP-Sondervermögens ermächtigt, Geldmittel im Wege des Kredites bis zur Höhe von 500 Millionen Deutsche Mark zu beschaffen und sich zur Gewährung von Darlehen bis zu diesem Betrag zu verpflichten.

(2) Soweit die Zinseinnahmen aus diesen Mitteln nicht ausreichen, um die zu ihrer Beschaffung aufgenommenen Kredite zu verzinsen, werden jährlich entsprechende Beträge aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt.

### § 2

(1) Die Einnahmen und Ausgaben für die in § 1 bezeichneten Zwecke werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in einem Wirtschaftsplan veranschlagt, der für mehrere Rechnungsjahre aufgestellt werden kann. Der als Anlage diesem Gesetz beigefügte Wirtschaftsplan wird für 1967 in Einnahme und Ausgabe auf 512 500 000 Deutsche Mark festgestellt.

(2) Der Bundesschatzminister kann zur Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Mittel bis zur Verausgabung außer bei der Deutschen Bundesbank auch anderweitig anlegen.

### § 3

(1) Das Gesetz wird vom Bundesschatzminister als Verwalter des ERP-Sondervermögens durchgeführt.

(2) Der Bundesschatzminister erstattet dem Ausschuß für das Bundesvermögen Bericht.

### § 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Oktober 1967

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesschatzminister  
Kurt Schmücker

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

## Anlage

**Wirtschaftsplan**  
gemäß § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes  
vom 17. Oktober 1967  
für das Rechnungsjahr 1967

Tit. 1967	Gegenstand	Betrag für 1967 DM
1	2	3
<b>I. Einnahme</b>		
1	Einnahmen aus Krediten .....	500 000 000
2	Zinsen aus Darlehen, Bankguthaben, Wertpapieren, sonstigen Anlagen usw. ....	4 995 000
3	Tilgungen von Darlehen und sonstige Rückflüsse .....	—
4	Zuführung aus dem Bundeshaushalt .....	7 500 000
5	Vermischte Einnahmen .....	5 000
	Summe Einnahmen .....	<u>512 500 000</u>
<b>II. Ausgabe</b>		
1	Finanzierung von Investitionsvorhaben .....	500 000 000
2	Verzinsung der Darlehen .....	12 495 000
3	Tilgung der Darlehen .....	—
4	Vermischte Ausgaben .....	5 000
	Summe Ausgaben .....	<u>512 500 000</u>
<b>Abschluß</b>		
	Einnahmen .....	512 500 000
	Ausgaben .....	<u>512 500 000</u>

Erläuterungen

4

I. Einnahme	II. Ausgabe
Zu Tit. 1 Gemäß § 1 des ERP-Investitionshilfegesetzes können Geldmittel bis zur Höhe von 500 000 000 DM im Wege des Kredits beschafft werden.	Zu Tit. 1 Gemäß § 1 des ERP-Investitionshilfegesetzes können bis zu dieser Höhe Darlehen gewährt werden.
Zu Tit. 2 Veranschlagt sind Zinsen a) für Darlehen, b) aus der zwischenzeitlichen Anlage der Kreditmittel.	Zu Tit. 2 Veranschlagt sind Zinsen für die aufgenommenen Kredite.
Zu Tit. 4 Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes wird der Unterschiedsbetrag zwischen den auf gekommenen und den zu zahlenden Zinsen aus dem Bundeshaushalt erstattet.	Zu Tit. 4 Der Betrag ist geschätzt.
Zu Tit. 5 Der Betrag ist geschätzt.	

**Gesetz  
zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes  
(Mehrwertsteuer)**

**Vom 18. Oktober 1967**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) In einem Freihafen ausgeführte Lieferungen von Gegenständen, die sich in einem zollamtlich bewilligten Freihafen-Veredelungsverkehr (§ 53 des Zollgesetzes) oder einer zollamtlich besonders zugelassenen Freihafenlagerung (§ 61 Abs. 2 des Zollgesetzes) befinden, gelten als Lieferungen im Inland. Sonstige Leistungen in einem Freihafen, die im Rahmen eines Veredelungsverkehrs oder einer Lagerung im Sinne des Satzes 1 bewirkt werden, gelten als Leistungen im Inland. Bei der Beförderung der in Satz 1 bezeichneten Gegenstände in das Inland gilt die Beförderungsstrecke im Freihafen als inländische Beförderungsstrecke. § 4 Nr. 5 und § 8 Abs. 1 Nr. 3 finden in den Fällen der Sätze 1 bis 3 keine Anwendung.“

2. In § 8 wird Absatz 1 um folgende Nummer 10 ergänzt:

„10. die Lieferung von Gegenständen der Schiffsausrüstung für Seeschiffe.“

3. In § 8 Abs. 3 werden hinter der Zahl „8“ die Worte „und 10“ eingefügt.

4. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „elf“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „fünfundeinhalb“ ersetzt.

6. In § 21 Abs. 2

a) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Für die Einfuhrumsatzsteuer gelten die Vorschriften für Zölle — ausgenommen § 5 Abs. 5 Nr. 1 und §§ 24 und 25 des Zollgesetzes — sinngemäß.“

b) wird Satz 3 gestrichen.

7. In § 21 wird

a) folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung für Gegenstände,

die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt und insgesamt nicht mehr als 240 Deutsche Mark wert sind, Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung anordnen, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der inländischen Wirtschaft nicht verletzt werden.“

b) der bisherige Absatz 5 Absatz 6.

8. In § 24 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

9. In § 28 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Der Unternehmer, auf dessen Umsätze § 19 oder § 24 nicht anzuwenden ist, kann für seine am Schluß des Jahres 1967 im Inland vorhandenen Gegenstände des Vorratsvermögens als Vorsteuer einen Betrag abziehen, der sich aus der Anwendung des für diese Gegenstände nach § 25 des Umsatzsteuergesetzes 1951 in der zuletzt geltenden Fassung jeweils in Betracht kommenden Vergütungssatzes für die Ausfuhrvergütung ergibt. Dies gilt mit der Maßgabe, daß die Ausfuhrvergütungssätze von 0,5 v. H. und 5 v. H. jeweils durch 1 v. H. und 4 v. H. ersetzt werden und der Ausfuhrvergütungssatz für Steinkohle (aus Nr. 27.01 des Zolltarifs) und für Koks aus Steinkohle (aus Nr. 27.04 des Zolltarifs) von 1 v. H. auf 2 v. H. erhöht wird. Für auftragsbezogene Vorräte, die der Unternehmer für die Herstellung, den Umbau und die Großreparatur eines Wasserfahrzeugs der Zolltarifnummern 89.01 bis 89.03 (ausgenommen Sportboote ohne eingebauten Motor und Schlauchboote) verwendet und die bei ihm am Schluß des Jahres 1967 dem Auftrag entsprechend verbucht sind, gilt der Vergütungssatz, der für den Gegenstand des Auftrags anzuwenden ist. Für Wasserfahrzeuge der in Satz 3 bezeichneten Art, ihre Umbauten, für Großreparaturen an ihnen und für auftragsbezogene Vorräte im Sinne des Satzes 3 kann der Unternehmer einen Abzug auch dann vornehmen, wenn sie bei ihm als Gegenstände des Vorratsvermögens am Schluß des Jahres 1967 in einem Freihafen vorhanden sind; in diesen Fällen sind die in § 25 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1951 in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Vergütungssätze anzuwenden. Satz 2 gilt nicht für Wasserfahrzeuge der in Satz 3 bezeichneten Art, ihre Umbauten, Großreparaturen und für auftragsbezogene Vorräte im Sinne des Satzes 3.“

10. In § 28 Abs. 2 wird der letzte Satz durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der nach den Nummern 1 oder 2 maßgebliche Wert vermindert sich um die darin enthaltenen Verbrauchsteuern, soweit diese nicht mit Umsatzsteuer belastet sind. Er erhöht sich für die Gegenstände, die der Unternehmer erworben und nicht bearbeitet oder verarbeitet hat, um 100 v. H. und stattdessen um 50 v. H., soweit es sich um die in Absatz 1 bezeichneten Wasserfahrzeuge, Umbauten, Großreparaturen und auftragsbezogenen Vorräte handelt. Für die übrigen Gegenstände erhöht sich der maßgebliche Wert um 20 v. H.“

11. In § 28 Abs. 6 Nr. 3 werden hinter dem Wort „um“ die Worte „hundert oder“ eingefügt.

12. Dem § 28 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit der Unternehmer den Nachweis nach Absatz 6 Satz 2 Nr. 2 nicht führt, ist bei Berechnung des abziehbaren Betrages der Pauschalsatz von 1 v. H. anzuwenden. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.“

13. In der Überschrift der Anlage 1 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1) wird das Wort „lünf“ durch das Wort „fünfundeinhalb“ ersetzt.

#### Artikel 2

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 4 und 5 sind anzuwenden

1. auf die Lieferungen, die sonstigen Leistungen und den Eigenverbrauch, die nach dem 30. Juni 1968 bewirkt werden,
2. auf Einfuhren, soweit der für die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer maßgebende Zeitpunkt nach dem 30. Juni 1968 liegt.

(2) Die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 8 ist anzuwenden auf die Lieferungen und den Eigenverbrauch, die nach dem 30. Juni 1968 bewirkt werden.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

Die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 7 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft; die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1, 2, 3, 6, 9, 10, 11 und 12 treten am 1. Januar 1968 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1968 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Oktober 1967

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
2. 10. 67 Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung Bundesgesetzbl. III 2030-14-8	195	14. 10. 67	15. 10. 67
12. 10. 67 Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Rindfleisch u. a.)	195	14. 10. 67	Siehe § 3
3. 10. 67 Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz über Schifffahrtsbeschränkungen bei Niedrigwasser im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz	196	17. 10. 67	15. 10. 67
22. 9. 67 Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Bundesbahn	197	18. 10. 67	1. 10. 67

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
27. 9. 67 Verordnung Nr. 611/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 9. 67	233/3
27. 9. 67 Verordnung Nr. 612/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 9. 67	233/5
27. 9. 67 Verordnung Nr. 613/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 9. 67	233/7
26. 9. 67 Verordnung Nr. 614/67/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 202/67/EWG über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen auf dem Schweinefleischsektor aus dritten Ländern	27. 9. 67	231/6
26. 9. 67 Verordnung Nr. 615/67/EWG der Kommission über die Festsetzung eines Zusatzbetrags für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	27. 9. 67	231/7
3. 10. 67 Verordnung Nr. 616/67/EWG des Rates über die Rückvergütung der Ausgaben des Königreichs Belgien auf dem Zuckersektor im Wirtschaftsjahr 1966/1967	4. 10. 67	239/1
3. 10. 67 Verordnung Nr. 617/67/EWG des Rates über den Handel mit gesalzenem Rindfleisch und mit Rindfleisch in Salzlake	4. 10. 67	239/2
26. 9. 67 Verordnung Nr. 618/67/EWG des Rates über die Finanzierung der Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt für Getreide beim Übergang vom Wirtschaftsjahr 1966/1967 zum Wirtschaftsjahr 1967/1968	28. 9. 67	234/1
26. 9. 67 Verordnung Nr. 619/67/EWG des Rates zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung Nr. 83/67/EWG bezüglich Knäckebrötchen	28. 9. 67	234/2
26. 9. 67 Verordnung Nr. 620/67/EWG des Rates zur Einfügung eines Artikels 4 a in die Verordnung Nr. 217/67/EWG und zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung	28. 9. 67	234/3
26. 9. 67 Verordnung Nr. 621/67/EWG des Rates zur Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 408/67/EWG	28. 9. 67	234/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 9. 67 Verordnung Nr. 622/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 9. 67	235/1
28. 9. 67 Verordnung Nr. 623/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 9. 67	235/3
28. 9. 67 Verordnung Nr. 624/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 9. 67	235/5
28. 9. 67 Verordnung Nr. 625/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	29. 9. 67	235/7
28. 9. 67 Verordnung Nr. 626/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	29. 9. 67	235/9
28. 9. 67 Verordnung Nr. 627/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	29. 9. 67	235/11
28. 9. 67 Verordnung Nr. 628/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	29. 9. 67	235/13
28. 9. 67 Verordnung Nr. 629/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	29. 9. 67	235/16
26. 9. 67 Verordnung Nr. 630/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im vierten Vierteljahr des Jahres 1967 bei der Einfuhr der unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates fallenden Waren in die Mitgliedstaaten anwendbaren beweglichen Teilbeträge	30. 9. 67	236/1
26. 9. 67 Verordnung Nr. 631/67/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 14/64/EWG in bezug auf die Festsetzung der Einfuhrpreise und die Berechnung der Abschöpfungsbeträge für Rindfleischerzeugnisse	28. 9. 67	233/1
27. 9. 67 Verordnung Nr. 632/67/EWG der Kommission betreffend Übergangsmaßnahmen für Bruchreis	28. 9. 67	233/8
27. 9. 67 Verordnung Nr. 633/67/EWG der Kommission über die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide	28. 9. 67	233/9
28. 9. 67 Verordnung Nr. 634/67/EWG der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung Nr. 203/67/EWG über Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhrdokumente auf dem Sektor Schweinefleisch	29. 9. 67	235/18
27. 9. 67 Verordnung Nr. 635/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 1. Oktober 1967 beginnenden Zeitraum	29. 9. 67	235/19
27. 9. 67 Verordnung Nr. 636/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. Oktober 1967 an	29. 9. 67	235/22
27. 9. 67 Verordnung Nr. 637/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. Oktober 1967 an	29. 9. 67	235/24
29. 9. 67 Verordnung Nr. 638/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 9. 67	237/1
29. 9. 67 Verordnung Nr. 639/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 9. 67	237/3
29. 9. 67 Verordnung Nr. 640/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 9. 67	237/5
29. 9. 67 Verordnung Nr. 641/67/EWG der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Getreide, Mehl, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen	30. 9. 67	237/6
29. 9. 67 Verordnung Nr. 642/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	30. 9. 67	237/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
29. 9. 67	Verordnung Nr. 643/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	30. 9. 67	237/10
29. 9. 67	Verordnung Nr. 644/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 9. 67	237/42
29. 9. 67	Verordnung Nr. 645/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	30. 9. 67	237/12
29. 9. 67	Verordnung Nr. 646/67/EWG der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen für Olivenöl	30. 9. 67	237/14
29. 9. 67	Verordnung Nr. 647/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	30. 9. 67	237/16
29. 9. 67	Verordnung Nr. 648/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	30. 9. 67	237/18
29. 9. 67	Verordnung Nr. 649/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	30. 9. 67	237/19
29. 9. 67	Verordnung Nr. 650/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der auf die Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen einschließlich Mischfuttermittel anzuwendenden Abschöpfungen	30. 9. 67	237/20
29. 9. 67	Verordnung Nr. 651/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse, einschließlich Getreide-Mischfuttermittel	30. 9. 67	237/28
29. 9. 67	Verordnung Nr. 652/67/EWG der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für bestimmte Eier in der Schale	30. 9. 67	237/36
29. 9. 67	Verordnung Nr. 653/67/EWG der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für bestimmte Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors	30. 9. 67	237/37
28. 9. 67	Verordnung Nr. 654/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Eiern in der Schale in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 9. 67	237/39
28. 9. 67	Verordnung Nr. 655/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide oder geschältem Reis in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 9. 67	237/40
29. 9. 67	Verordnung Nr. 656/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 9. 67	237/44
29. 9. 67	Verordnung Nr. 657/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 9. 67	237/46
2. 10. 67	Verordnung Nr. 658/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 10. 67	238/1
2. 10. 67	Verordnung Nr. 659/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 10. 67	238/3
2. 10. 67	Verordnung Nr. 660/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 10. 67	238/5
2. 10. 67	Verordnung Nr. 661/67/EWG der Kommission über die Anträge auf Rückvergütung für den EAGFL, Abteilung Garantie	3. 10. 67	238/6
26. 9. 67	Verordnung Nr. 662/67/EWG des Rates zur Verlängerung der Verordnung Nr. 281/67/EWG über die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird	3. 10. 67	238/7
3. 10. 67	Verordnung Nr. 663/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 10. 67	239/3
3. 10. 67	Verordnung Nr. 664/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 10. 67	239/5
3. 10. 67	Verordnung Nr. 665/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 10. 67	239/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
4. 10. 67	Verordnung Nr. 666/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 10. 67	241/1
4. 10. 67	Verordnung Nr. 667/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 10. 67	241/3
4. 10. 67	Verordnung Nr. 668/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 10. 67	241/5
28. 9. 67	Verordnung Nr. 669/67/EWG der Kommission über bestimmte Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Ausfuhr von Reis	5. 10. 67	241/6
5. 10. 67	Verordnung Nr. 670/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 10. 67	242/2
5. 10. 67	Verordnung Nr. 671/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 10. 67	242/4
5. 10. 67	Verordnung Nr. 672/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 10. 67	242/6
5. 10. 67	Verordnung Nr. 673/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	6. 10. 67	242/8
5. 10. 67	Verordnung Nr. 674/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	6. 10. 67	242/10
5. 10. 67	Verordnung Nr. 675/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	6. 10. 67	242/12
5. 10. 67	Verordnung Nr. 676/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	6. 10. 67	242/14
5. 10. 67	Verordnung Nr. 677/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	6. 10. 67	242/17
6. 10. 67	Verordnung Nr. 678/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 10. 67	243/7
6. 10. 67	Verordnung Nr. 679/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 10. 67	243/9
6. 10. 67	Verordnung Nr. 680/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 10. 67	243/11
6. 10. 67	Verordnung Nr. 681/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	7. 10. 67	243/12
6. 10. 67	Verordnung Nr. 682/67/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 56/66/EWG, soweit sie bestimmte Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission betrifft	7. 10. 67	243/13
—	Berichtigung der Verordnung Nr. 630/67/EWG der Kommission vom 26. September 1967 zur Festsetzung der Höhe der im vierten Vierteljahr des Jahres 1967 bei der Einfuhr der unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates fallenden Waren in die Mitgliedstaaten anwendbaren beweglichen Teilbeträge (ABl. Nr. 236 vom 30. 9. 1967)	7. 10. 67	243/16

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.